



Satzung

des

Krieger-, Veteranen- und Reservistenverein Beyharting e.V. (gegründet 1922)

Die vorliegende Satzung ersetzt die Satzung vom 11. Februar 2003

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Rechtsform, Name, Sitz	S. 2
Artikel 2	Zweck	S. 2
Artikel 3	Mitgliedschaft und Wahlrechte	S. 3
Artikel 4	Organe des Vereins	S. 4
Artikel 5	Vorstand	S. 4
Artikel 6	Vereinsausschuß	S. 4
Artikel 7	Mitgliederversammlung	S. 5
Artikel 8	Satzungsänderung	S. 6
Artikel 9	Zusammenschluß mit anderen Veteranenvereinen	S. 6
Artikel 10	Haftung	S. 6
Artikel 11	Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit	S. 6
Artikel 12	Vermögensverwendung	S. 7



Artikel 1

Rechtsform, Name, Sitz

1. Die Kameradschaft ist ein rechtsfähiger Verein. Sie führt den Namen: Krieger-, Veteranen und Reservistenverein Beyharting e.V. "
2. Sitz ist in Beyharting. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rosenheim.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein hat sich eine Datenschutzrichtlinie entsprechend DSGVO gegeben, nach der die persönlichen Daten der Mitglieder verwaltet werden.

Artikel 2

Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluß von ehemaligen Soldaten und Reservisten. Er ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Er vertritt eine freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein fühlt sich allen ehemaligen Soldaten verbunden, insbesondere denen, die Leid, Opfer und Entbehrungen der Weltkriege, der Kriegsgefangenschaft und weiterer Folgen erfahren mußten. Er fühlt sich aber ebenso verbunden den ehemaligen Soldaten und Reservisten der Bundeswehr, die mit ihrem Dienst einen Beitrag für die Sicherheit, das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes geleistet hatten.
3. Der Verein sucht und pflegt mit dem Ziel der Förderung des Völkerverständigungsgedankens sowie der gegenseitigen Toleranz auf allen Gebieten der Kultur Kontakte zu ausländischen Organisationen von Veteranen und Reservisten. Besuche ausländischer Mahnmale sollen der Förderung der Versöhnung dienen.
4. Der Verein fördert ebenso die Errichtung, Erhaltung und Pflege von Gedenkstätten und Ehrenmalen für Kriegsoffer, insbesondere des Kriegerdenkmals in Beyharting.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Gestaltung von Gedenkfeiern in würdiger Weise.
6. Der Verein macht sich zur Aufgabe bei Beerdigungen von Mitgliedern in würdiger Weise mitzuwirken. (Fahnenabordnung, Grabgebilde, Musik)
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile, noch sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Verein beteiligt sich an gemeinschaftlichen Aktivitäten der Ortsvereine, soweit sie dem sozialen Zusammenhalt oder dem gemeinsamen Nutzen der Ortschaft dienen und nicht kommerziell motiviert sind. An solchen Projekten kann der Verein auch einen angemessenen finanziellen Anteil übernehmen.

Artikel 3

Mitgliedschaft und Wahlrechte

1. Ordentliche Mitglieder können ehemalige Soldaten, Soldaten und Reservisten werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und durch die Übersendung des Mitgliedsausweises bestätigt.
2. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Ziele persönlich, finanziell oder materiell unterstützt. Die fördernde Mitgliedschaft wird wie die ordentliche Mitgliedschaft beantragt und bestätigt.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste durch den Verein verliehen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
5. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Kameradschaft.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
Über den Ausschluß entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuß. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.
7. Die ordentlichen Mitglieder haben das Wahlrecht.
Die fördernden Mitglieder haben bei der Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden das Wahlrecht.

Artikel 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuß
3. die Mitgliederversammlung

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

Artikel 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 12 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Artikel 6

Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter und 7 weiteren Mitglieder als Beiräte.

Die Beiräte werden, wie die Vorstandschaft, auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Neuwahl im Amt.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuß stehen insbesondere die Rechte nach Artikel 3 dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses sollen kurze Niederschriften aufgenommen werden, die vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Soweit Beschlüsse gefaßt werden, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschußbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für fünf Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muß die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluß des Vereinsausschusses einzuberufen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 8

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vorgesehene Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in Artikel 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

Artikel 9

Zusammenschluß mit anderen Veteranenvereinen

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine Zusammenlegung mit einem oder mehreren gemeinnützigen Veteranenvereinen der Gemeinde Tuntenhausen beschließen.

Diese ist mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. In dieser Versammlung müssen mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Für die Beschlußfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlußfähig ist. Bei Zustimmung geht das gesamte Vermögen auf den neuen Verein über.

Artikel 10

Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 250,-- € für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 250,-- € bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des Vereinsausschusses.

Artikel 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

Artikel 12

Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit

Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Absprache mit dem Finanzamt an folgende steuerbegünstigten Vereine bzw. Institutionen:

Volksbund dt. Kriegsgräberfürsorge
Nachbarschaftshilfe Tuntenhausen
Frw. Feuerwehr Beyharting
Spielmannszug Beyharting
Obst- und Gartenbauverein Beyharting
Kindergarten Beyharting
Schützenverein Beyharting

Die Aufteilung des Vermögens auf die genannten Vereine und Institutionen wird durch einen Vorstandsbeschluß geregelt.

Die Aufteilung des Vermögens auf die genannten Vereine und Institutionen wird durch einen Vorstandsbeschluß geregelt. Die Begünstigten haben die Zuwendung ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 1. März 2020 einstimmig genehmigt.

Leonhard Reichl I. Vorstand

August Neureuther 2 .Vorstand

Jakob Huber Kassier

Rainer Haas Schriftführer

Der Verein wurde am 01.01.2006 mit der Nummer VR 42062 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.